

28.07.03

## **Unterrichtung**

durch das  
Europäische Parlament

---

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Mitteilungen der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Offener Koordinierungsmechanismus für die Migrationspolitik der Gemeinschaft und Einbeziehung von Migrationsbelangen in die Beziehungen der Europäischen Union zu Drittländern**

---

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 308495 - vom 16. Juli 2003. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 19. Juni 2003 angenommen.

Vgl. Drucksache 876/01

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Mitteilungen der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Offener Koordinierungsmechanismus für die Migrationspolitik der Gemeinschaft (KOM(2001) 387 - C5-0337/2002 - 2002/2181(COS)) und Einbeziehung von Migrationsbelangen in die Beziehungen der Europäischen Union zu Drittländern (KOM(2002) 703 - C5-0233/2003 - 2002/2181(COS))**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2001) 387 – C5-0337/2002),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2002) 703 – C5-0233/2003),
- unter Hinweis auf Artikel 13 des EG-Vertrags,
- in Kenntnis des Vertrags von Amsterdam, der der Gemeinschaft Befugnisse und Verantwortung in den Bereichen Einwanderung und Asyl überträgt, und des Artikels 63 des EG-Vertrags,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rats von Tampere vom 15. und 16. Oktober 1999,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rats von Laeken vom 14. und 15. Dezember 2001 und von Sevilla vom 21. und 22. Juni 2002,
- gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 18, 21 und 22,
- in Kenntnis des Grünbuchs der Kommission über eine Gemeinschaftspolitik zur Rückkehr illegal aufhältiger Personen (KOM(2002) 175),
- in Kenntnis der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Einwanderung, Eingliederung und Rolle der organisierten Zivilgesellschaft“ vom 21. März 2002<sup>1</sup> und der Schlussfolgerungen der Konferenz „Einwanderung: Rolle der Zivilgesellschaft bei der Eingliederung“ vom 9.-10. September 2002,
- in Kenntnis des Beschlusses der Kommission, dem Europäischen Rat von Saloniki am 20. Juni 2003 eine Mitteilung über Einwanderung, Eingliederung und Beschäftigung vorzulegen (KOM(2003) 336),
- unter Hinweis auf die Vorschläge für Richtlinien und seine diesbezügliche Standpunkte betreffend die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit (Standpunkt vom 12. Februar 2003)<sup>2</sup>, betreffend das Recht auf

---

<sup>1</sup> WSA 365/2002.

<sup>2</sup> P5\_TA(2003)0050.

Familienzusammenführung (Standpunkt vom 9. April 2003)<sup>1</sup>, betreffend den Status der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (Standpunkt vom 5. Februar 2002)<sup>2</sup> und betreffend die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Aufnahme eines Studiums, einer Berufsausbildung oder eines Freiwilligendienstes (Standpunkt vom 3. Juni 2003)<sup>3</sup>,

- gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit sowie des Petitionsausschusses (A5-0224/2003),
  - A. in der Erwägung, dass mit dem Vertrag von Amsterdam der Gemeinschaft Zuständigkeiten in den Bereichen Asyl und Einwanderung übertragen wurden und dass darin vorgesehen ist, dass der Rat innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags spezifische Maßnahmen erlässt,
  - B. in der Erwägung, dass es im Rahmen der Freizügigkeit und des einheitlichen Binnenmarkts notwendig ist, die Frage der Einwanderung gemeinsam anzugehen, da die Mitgliedstaaten der Union vor vergleichbaren und miteinander verknüpften Problemen stehen, die nicht auf einzelstaatlicher Ebene gelöst werden können und die folglich eine gemeinschaftliche Koordinierung erfordern, wie dies vom Europäischen Rat in Tampere beschlossen wurde,
  - C. in der Erwägung, dass seit dem Europäischen Rat in Tampere vom Rat noch keine Entscheidung von Bedeutung im Bereich der Einwanderungspolitik getroffen wurde und dass weder der von der Kommission vorgeschlagene Zeitplan noch der vom Europäischen Rat in Sevilla vorgelegte Zeitplan eingehalten wird,
  - D. in der Erwägung, dass seit der Tagung des Europäischen Rates in Tampere (nicht zuletzt auf seiner Tagung in Sevilla) die Kommission und das Parlament erhebliche Anstrengungen unternommen haben, um die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zu konkretisieren: Partnerschaft mit den Herkunftsländern; gemeinsames europäisches Asylsystem; gerechte Behandlung von Drittstaatsangehörigen, wirksame Steuerung der Migrationsströme und Maßnahmen zur Bewältigung des Problems der illegalen Einwanderung,
  - E. in der Erwägung, dass die vom Europäischen Rat in Tampere beschlossenen Grundaussichtungen der Einwanderungspolitik (Partnerschaft mit den Herkunftsländern, gemeinsames europäisches Asylsystem, gerechte Behandlung von Drittstaatsangehörigen, Steuerung der Migrationsströme) weiterhin gelten und dass ihr Ausbau in dem in den Artikeln 61 bis 69 des EG-Vertrags vorgesehenen Rahmen gewährleistet werden muss und dass diesbezügliche Vorschläge von der Kommission bereits vorgelegt wurden,
  - F. in der Überzeugung, dass bei der Festlegung der von der Kommission in Verbindung mit

---

<sup>1</sup> P5\_TA(2003)0179.

<sup>2</sup> ABl. C 248 E vom 21.11.2002, S. 102.

<sup>3</sup> P5\_TA(2003)0235.

den Leitlinien angegebenen vier Elemente, nämlich Steuerung der Migrationsströme, Zulassung von Wirtschaftsmigranten, Abkommen mit den Drittländern und Integration der Drittstaatsangehörigen, für die das Europäische Parlament dringendes Handeln auf europäischer Ebene gefordert hat, es bei dieser Angelegenheit einbezogen werden muss,

- G. angesichts der weiteren Entwicklungen von zweien dieser Elemente in den Mitteilungen „Einbeziehung von Migrationsbelangen in die Beziehungen der Europäischen Union zu Drittländern“, und in die für die Tagung des Europäischen Rates von Saloniki am 20. Juni 2003 vorgesehenen Mitteilungen „Einwanderung und Beschäftigung“ sowie in diejenige über die Entwicklung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet der illegalen Einwanderung, des illegalen Handels und des Menschenhandels, der Außengrenzen und der Rückkehr illegal aufhältiger Personen,
- H. in der Erwägung, dass der Kampf gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern unbedingt einen weiteren Schlüsselfaktor darstellen muss,
- I. in der Erwägung, dass der illegale Aufenthalt in den meisten Fällen auf den Verlust der Aufenthaltsgenehmigung bei Personen, die legal in das Gebiet der Union eingereist sind, zurückzuführen ist,
- J. in der Erwägung, dass die verfügbaren Gemeinschaftsmittel begrenzt sind und dass sie gerecht unter die verschiedenen Teilbereiche der europäischen Einwanderungspolitik aufgeteilt werden müssen, und zwar unter Berücksichtigung der in Tampere festgelegten Prioritäten,
- K. in der Erwägung, dass seit der Mitteilung der Kommission „Die Entwicklungspolitik der Europäischen Gemeinschaft“, die vom Europäischen Parlament befürwortet wurde, eine allgemeine Strategie definiert ist, die die verschiedenen Aspekte der Entwicklungspolitik von Sozialfragen bis hin zum Umweltbereich umfasst und auf eine nachhaltige weltweite Entwicklung abzielt,
- L. in der Erwägung, dass der Frage der Wanderungen strategische Bedeutung zukommt, die zu einem großen Teil die künftigen Ergebnisse der Globalisierung im positiven oder negativen Sinne bestimmen wird,
- M. in der Erwägung, dass das Bestimmungsziel von über 90% der Einwanderer weltweit nicht das Hoheitsgebiet der Europäischen Union ist, sondern das Gebiet von Ländern in unmittelbarer Nähe der Herkunftsorte der Einwanderer,

#### ***Koordinierung der europäischen Migrationspolitik: Methoden und Instrumente***

- 1. bedauert, dass der Rat die von der Kommission vorgelegten Rechtsakte noch nicht verabschiedet hat, und fordert ihn auf, so rasch wie möglich seinen Standpunkt zu den Mitteilungen der Kommission abzugeben;
- 2. begrüßt die Bemühungen der Kommission, die Aktivität hinsichtlich der Fragen im Zusammenhang mit der Einwanderung zu beschleunigen, indem sie zusätzliche Maßnahmen vorschlägt, und stellt fest, dass die Kommission mit der Vorlage der Mitteilung zur Einbeziehung von Migrationsbelangen in die Beziehungen der Europäischen Union zu Drittländern und der bevorstehenden Annahme der Mitteilung

über die Integration mit sechs aufeinanderfolgenden Mitteilungen den integrierten Ansatz für den Themenbereich Einwanderung gemäß den Vorgaben von Tampere geliefert hat;

3. hebt hervor, dass kein offener Mechanismus für die Koordinierung der einzelstaatlichen Politiken die erwünschten Legislativmaßnahmen ersetzen kann, und dass die Einführung derartiger Mechanismen sich als problematisch herausstellen könnte, sofern sie dazu missbraucht würden, den Legislativprozess weiter zu verzögern oder die Stagnierung zu vertuschen;
4. begrüßt den Vorschlag der Kommission, Folgendes vorzusehen:
  - einzelstaatliche Aktionspläne, die statistische Daten beinhalten über die Zahl der jeweiligen aufgenommenen Staatsbürger und ihren Status,
  - Angaben über die periodisch zu erstellenden Leitlinien und Zeitpläne für die Realisierung der Ziele,
  - Auswirkung der beschlossenen Maßnahmen und ihre Wechselwirkung mit den legalen und illegalen Wanderungsströmen,
  - die Realität des informellen Arbeitsmarktes, seine Auswirkungen auf das einzelstaatliche Wirtschaftsleben und Anteil der Einwanderung an diesem Sektor,
  - Vorausschau über die Nachfrage nach Arbeitnehmern aus Drittländern in Übereinstimmung mit den Aktionsplänen auf dem Gebiet der Beschäftigung,
  - die Pläne hinsichtlich der Zusammenarbeit müssen in Abstimmung mit den regionalen und lokalen Behörden und anderen gesellschaftlichen Partnern ausgearbeitet werden;
5. fordert die Kommission auf, darauf zu achten, dass die statistischen Angaben, die sie als wesentlich für die wirksame Überwachung und Evaluierung der gemeinsamen Einwanderungspolitik betrachtet, nach Geschlechtern getrennt sind;
6. wünscht, dass der Europäische Konvent die in der Entschließung des Parlaments vom 27. März 2003 zu den im Jahr 2002 erzielten Fortschritten bei der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts<sup>1</sup> enthaltenen zahlreichen Vorschläge des Europäischen Parlaments in den Bereichen Einwanderung und Asyl berücksichtigen kann, insbesondere die Vorschläge hinsichtlich der Ausweitung des Verfahrens der Mitentscheidung und der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit im Rat, um die derzeitige Stagnierung bei den Entscheidungen im Rat zu überwinden;

### *Steuerung der Migrationsströme*

7. fordert den Rat auf, an einem globalen und integrierten Konzept festzuhalten, das die verschiedenen Elemente berücksichtigt, die für eine angemessene Steuerung der Migrationsströme erforderlich sind und die in Tampere vorgesehen und von der Kommission weiterentwickelt wurden;
8. unterstützt angesichts der Tatsache, dass die Mitgliedstaaten für die Festlegung der Anzahl von Drittstaatsangehörigen in ihrem Staatsgebiet zuständig sind, die Idee von Vorausschätzungen mit einer globalen Sicht, bei der auch Personen berücksichtigt

---

<sup>1</sup> P5\_TA(2003)0126.

werden, die ein Aufenthaltsrecht aus unterschiedlichen Gründen der wirtschaftlichen Tätigkeit besitzen, wie die Flüchtlinge und jene, die im Rahmen der Familienzusammenführung kommen, einschließlich der Minderjährigen im arbeitsfähigen Alter, denen die Möglichkeit des Zugangs zum Arbeitsmarkt eingeräumt werden muss;

9. fordert, im Dialog mit Drittstaaten nie aus den Augen zu verlieren, dass die Wanderungsströme von beiderseitigem Interesse sind und dass es darauf ankommt, sie zu rationalisieren, und nicht darauf, sie zum Stillstand zu bringen;
10. bekundet seine Besorgnis über den „Brain drain“ aus den Entwicklungsländern;
11. die Mitgliedstaaten sollten regelmäßig Untersuchungen anstellen und die Kommission unterrichten über den informellen Arbeitsmarkt, seine Auswirkungen auf das einzelstaatliche Wirtschaftsleben und den Anteil der Immigration an diesem Sektor, da die tatsächlich vorhandene Arbeitsmöglichkeit ein unzweifelhafter Attraktivitätsfaktor für die illegale Einwanderung ist;
12. begrüßt die Verabschiedung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels<sup>1</sup> und der Brüsseler Erklärung des Rates am 8. Mai 2003 und fordert die Kommission auf, darüber zu wachen, dass diese in korrekter Weise von den Mitgliedstaaten in einzelstaatliche Rechtsvorschriften umgesetzt werden;
13. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Aufmerksamkeit nicht nur auf den Kampf gegen Menschenhändler und auf die Kontrolle an den Grenzen zu konzentrieren, sondern auch auf die Opfer des Menschenhandels, die in den meisten Fällen Opfer sexueller Ausbeutung sind, und fordert die Annahme des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über die Erteilung kurzfristiger Aufenthaltstitel für Opfer der Beihilfe zur illegalen Einwanderung und des Menschenhandels, die mit den zuständigen Behörden kooperieren<sup>2</sup>;
14. fordert, dass die Ergebnisse der vom Rat vorgesehenen Programme im Bereich der Kontrolle an den Außengrenzen ausgewertet werden und dass das Europäische Parlament über die Ergebnisse unterrichtet wird;
15. fordert eine offene Diskussion über die verschiedenen Vorschläge der Kommission in ihrem oben genannten Grünbuch über eine Gemeinschaftspolitik zur Rückkehr illegal aufhältiger Personen, und insbesondere eine Analyse der Beihilfemaßnahmen für die freiwillige Rückkehr;

### ***Zulassung von Einwanderern aus wirtschaftlichen Gründen***

16. fordert, dass der Rat die Richtlinie über die Voraussetzung der Zulassung von Wirtschaftsmigranten in die Europäische Union verabschiedet und dabei dem Standpunkt des Europäischen Parlaments Rechnung trägt, dies als erster Schritt in die richtige Richtung, um einfache und transparente Verfahren für die legale Einwanderung in die Europäische Union zu gewährleisten;
17. weist darauf hin, dass die Alterung der Bevölkerung und der Mangel an gering und hoch

---

<sup>1</sup> ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. C 126 E vom 28.5.2002, S. 393.

qualifizierten Arbeitskräften allen Mitgliedstaaten gemein ist und dass sie daher auf die Einwanderung zurückgreifen als Mittel, um diesen Mangelerscheinungen entgegenzuwirken;

18. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten weiterhin die Verantwortung tragen für die Auswahl und die Zahl der Wirtschaftsmigranten zur Deckung des nationalen Arbeitskräftebedarfs;
19. hält es für unerlässlich, die lokalen und regionalen Einrichtungen in diesen Prozess einzubeziehen;
20. weist darauf hin, dass der Kohärenz zwischen der Migrationspolitik der Gemeinschaft und den anderen Politikbereichen der Union, insbesondere im Bereich Beschäftigung und soziale Eingliederung, entscheidende Bedeutung zukommt; besteht darauf, dass die Frage der Einwanderer bei der Festlegung der Beschäftigungsleitlinien und in den einzelstaatlichen Aktionsplänen berücksichtigt wird, wobei besonders auf Chancengleichheit zu achten ist, ohne dass sich dies jedoch negativ auf die Bemühungen zu Gunsten der Arbeitnehmergruppen auswirken darf, die auf dem Arbeitsmarkt der Mitgliedstaaten bereits aktiv sind; betont ferner die Notwendigkeit, die Frage der Einwanderer in den neuen nationalen Plänen für soziale Eingliederung zu berücksichtigen;
21. fordert die Kommission auf, die konkreten Mittel zur Durchführung der Konsultation der betroffenen Parteien genauer zu beschreiben, wobei die Rollen und die besonderen Zuständigkeiten der Sozialpartner in Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt berücksichtigt, die einschlägigen und repräsentativen europäischen Organisationen festgestellt und die Rollen und die Zuständigkeiten jeder Partei in Betracht gezogen werden müssen; fordert ferner eine Einbeziehung der lokalen und regionalen Behörden entsprechend den Zuständigkeiten, die sie in den einzelnen Mitgliedstaaten haben;
22. fordert die Schaffung eines spezifischen EURES-Netzes für den Arbeitsmarkt der Europäischen Union, durch die Länder, aus denen Einwanderer in die Europäische Union kommen, Zugang zu Informationen erhalten können;
23. ist der Auffassung, dass die Einwanderer, die in der Schattenwirtschaft arbeiten, hinsichtlich Anzeigen wegen illegaler Beschäftigung genauso behandelt werden müssen, wie Staatsangehörige der Mitgliedstaaten;
24. vertritt die Ansicht, dass die Mitgliedstaaten dringend Maßnahmen ergreifen müssen, damit es möglich ist, die illegale Beschäftigung, insbesondere im häuslichen Bereich und in der Familie klar auszumachen, da es sich hier um Sektoren handelt, wo von einer großen Zahl von Einwandererfrauen viel nicht angemeldete Arbeit geleistet wird, wie in seiner Entschließung vom 30. November 2000 zu einer gesetzlichen Regelung der Hausarbeit in der Schattenwirtschaft<sup>1</sup> deutlich wird, in der auch darauf hingewiesen wurde, dass ein neues Konzept gefunden werden muss, nach dem die Familien, die sie beschäftigen, die Möglichkeit haben, einen legalen Arbeitsvertrag zu schließen, damit diese Personen sozial abgesichert sind;

### *Eingliederung der Staatsangehörigen von Drittländern*

---

<sup>1</sup> ABl. C 228 vom 13.8.2001, S. 193.

25. vertritt die Ansicht, dass die vollständige Eingliederung von Migranten in den Aufnahmeländern entscheidend für die Beurteilung des Erfolgs der europäischen Einwanderungspolitik ist;
26. ist der Überzeugung, dass verschiedene Maßnahmen bei den Mitgliedstaaten entwickelt wurden, um der wachsenden Pluralität der heutigen Gesellschaften gerecht zu werden, und dass die in diesem Bereich gewonnenen Erfahrungen mit ihren Erfolgen und Fehlern einen Besitzstand darstellen, den die Kommission zusammenstellen, vergleichen und den Mitgliedstaaten, den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und den anderen betroffenen Akteuren zur Verfügung stellen sollte;
27. bekräftigt das Recht auf Familienzusammenführung als unveräußerliches, in den internationalen Übereinkommen anerkanntes Recht; fordert daher den Rat dringend auf, die diesbezügliche Richtlinie unter Berücksichtigung des Standpunkts des Parlaments anzunehmen;
28. ist der Auffassung, dass die Politik der Union im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit ein nützliches Instrument im Dienste der Einwanderungspolitiken darstellt und dass sie sich darauf konzentrieren muss, auf die Ursachen der Einwanderung Einfluss zu nehmen, und gleichzeitig dazu dienen muss, die Bereicherung, die die Migration im Dienste der gemeinsamen Entwicklung darstellt, zu nutzen;
29. hält die Annahme der Richtlinie über die Rechtsstellung von Drittstaatsangehörigen, die sich langfristig in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufhalten, für unverzichtbar, um die Eingliederung von Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten, und unterstützt die Idee der Kommission und des Wirtschafts- und Sozialrates, eine zivile Staatsbürgerschaft zu schaffen, die Drittstaatsangehörigen mit legalem Wohnsitz in der Europäischen Union einen Status einräumt, der wirtschaftliche, soziale und politische Rechte und Pflichten einschließlich des Wahlrechts bei Gemeinderatswahlen und den Wahlen zum Europäischen Parlament vorsieht;
30. fordert die Kommission auf, für die Umsetzung und Erfüllung der Richtlinien gegen Diskriminierungen aufgrund der Herkunft und gegen Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt zu sorgen;
31. fordert die Kommission auf, die integrationspolitischen Maßnahmen, welche in der oben genannten Mitteilung über Einwanderung, Integration und Beschäftigung dargelegt sind, genau und konkret zu verfolgen und festzulegen, welche Gemeinschaftsprogramme zur Weiterentwicklung dieser integrationspolitischen Maßnahmen eingesetzt werden können, sowie den Austausch von Informationen und bewährten Praktiken zwischen den Mitgliedstaaten sicherzustellen;
32. ist der Auffassung, dass die Integrationspolitik von den Mitgliedstaaten nicht missbraucht werden darf, um in der Praxis einen tatsächlichen Einwanderungsstopp zu bewerkstelligen; ersucht die Mitgliedstaaten, keinerlei Integrationstests und Sprachanforderungen vorzuschreiben, die Migranten vor ihrer Ankunft in einem Mitgliedstaat erfüllen müssen;
33. ist der Auffassung, dass eine aktive Integrationspolitik in folgenden Bereichen tätig werden muss:

- Festlegung klarer Vorschriften über die Rechtsstellung der in der Union ansässigen Personen, wobei diesen das Recht auf gute Verwaltung zu gewährleisten ist;
  - Ermöglichung einer umfassenden Eingliederung in den Arbeitsmarkt;
  - Gewährleistung des Erlernens der Sprache(n) des Landes und des Zugangs zum Bildungssystem;
  - Gewährleistung des Zugangs zum Gesundheitswesen;
  - Bemühungen um die Sicherstellung menschenwürdiger Lebensbedingungen in Städten und Stadtvierteln;
34. ist der Auffassung, dass in den genannten Bereichen Programme zur Erstaufnahme der Personen, die in einen Mitgliedstaat der Union einreisen, festgelegt werden müssen;
35. vertritt die Ansicht, dass die Beamten, die in den Verwaltungsdiensten im Zusammenhang mit Drittstaatsangehörigen tätig sind, die Grenz- und Sicherheitsbeamten und das Personal des Gesundheits- und Bildungswesens sowie alle anderen Berufsangehörigen, die mit den oben genannten Bereichen zu tun haben, eine Ausbildung und angemessene Mittel erhalten müssen, um die Erstaufnahme sicherzustellen und ihre Aufgaben in einer pluralistischen Gesellschaft zu erfüllen;
36. ist der Auffassung, dass auf allen Ebenen des öffentlichen Dienstes und der Verwaltungsdienststellen, die mit Drittstaatsangehörigen zu tun haben, bei den Grenz- und Sicherheitsbeamten, den Bediensteten im Sozial-, Gesundheits- und Bildungsbereich und anderen Bediensteten, die in den betreffenden Bereichen tätig sind, die dringende Notwendigkeit einer wirksamen Korruptionsbekämpfungspolitik und angemessener Instrumente besteht;
37. ist der Meinung, dass die gemeinschaftlichen Programme und Aktionen den Aufnahmekapazitäten und den Gegebenheiten in einer pluralistischen Gesellschaft Rechnung tragen müssen; hält die Koordinierung der – sowohl europäischen als auch einzelstaatlichen – Politik auf dem Gebiet der Migration mit den Bereichen Beschäftigung, sozialer Zusammenhalt und Eingliederung sowie Bekämpfung von Diskriminierungen für unerlässlich;
38. betont, wie wichtig es ist, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Politikbereichen der Europäischen Union eine durchgängige Berücksichtigung erfährt, und fordert, dass eine viel stärkere Sensibilisierung für die spezifischen und häufig unerträglichen Lebensumstände stattfindet, mit denen Frauen bei der Einwanderung und Integration in ein anderes Land konfrontiert sind;
39. begrüßt den Vorschlag der Kommission zur Finanzierung von Pilotvorhaben im Bereich der Eingliederung;
40. begrüßt den Vorschlag des Präsidiums des Konvents, eine eigene Rechtsgrundlage für die Eingliederung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in der Europäischen Union aufhalten, zu schaffen.

***Partnerschaft mit Drittstaaten***

41. ist der Auffassung, dass die Union die gemeinsame Steuerung der Migrationsströme auf wirksame Weise in ihre Beziehungen zu Drittländern einbeziehen muss und dass die Assoziierungsabkommen der Verpflichtung beider Seiten, ihrer Verantwortung im Bereich der Grenzkontrollen und der Steuerung der Migrationsströme nachzukommen, Rechnung tragen müssen, wobei die Erfordernisse der Herkunfts- und Transitländer der Migranten und die Achtung der Rechte der Einwanderer in den Transit- und Aufnahmeländern zu berücksichtigen sind;
42. ist der Auffassung, dass die Bekämpfung der illegalen Einwanderung und Grenzkontrollen nur einen Aspekt der Politik der Union gegenüber Drittstaaten darstellen und dass sie mit einer aktiven Politik der gemeinsamen Entwicklung zugunsten der Herkunftsländer einhergehen muss, auch um die negativen Auswirkungen der Abwanderung möglichst gering zu halten;
43. ist der Auffassung, dass die Rückübernahmeabkommen einen Aspekt der Außenpolitik der Union darstellen und die Partnerländer der Union ihre Verpflichtungen in diesem Bereich zwecks einer besseren Steuerung der Migrationsströme wahrnehmen müssen, jedoch nicht die einzige Priorität der Union auf dem Gebiet der Beziehungen mit den Herkunftsländern sowie im Bereich der Migration sein können; ist der Ansicht, dass dabei auch die Faktoren zu berücksichtigen sind, die zu einer nicht gewünschten Abwanderung führen;
44. ist der Meinung, dass die Zusammenarbeit mit Drittstaaten Maßnahmen zur Förderung einer positiven Dynamik sowohl für die Herkunfts- und Transitländer als auch für die Aufnahmeländer umfassen muss; vertritt die Auffassung, dass dies die Förderung von Entwicklungsprojekten, koordinierte Aktionen im Bereich Bildung und Ausbildung, die Prüfung der wirtschaftlichen Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Mobilität der Menschen sowie Maßnahmen zur unterstützten Rückkehr beinhaltet; hält es für notwendig, dass die Maßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Entwicklungspläne weiterhin ein Ziel unter Linie B7-667 und der außenpolitischen Aktionsprogramme der Europäischen Union bleiben;
45. ist der Auffassung, dass die Zusammenarbeit auch Maßnahmen zur Schaffung bzw. Verstärkung von Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen in den Herkunftsländern wie auch in den Aufnahmeländern einschließen sollte;
46. fordert Mechanismen, die die Unterstützung für die Aufnahmeländer der Flüchtlinge so verstärken, dass keine Brüche im wirtschaftlichen und sozialen Gefüge entstehen, und so die in diesen Ländern stattfindenden Entwicklungsprozesse zu schützen;
47. betont die Notwendigkeit, in dem von der Kommission dargelegten Sinne die enormen Finanzströme zu berücksichtigen, welche die Geldüberweisungen von Einwanderern darstellen, und fordert die Kommission auf, die Initiative zu ergreifen, um kostengünstige und flexible Mittel für den legalen Transfer solcher Gelder zu gewährleisten und diese privaten Finanzmittel für Initiativen zugunsten der gemeinsamen Entwicklung zu nutzen, wobei die Kontrolle seitens der Eigentümer und der Empfänger dieser Gelder zu gewährleisten und den Schlussfolgerungen der Konferenz von Monterrey nachzukommen ist;
48. begrüßt die Inangasetzung der Regionalen Kooperationsprogramme in den Bereichen Justiz und Inneres im Rahmen von MEDA und TACIS und nimmt die im Rahmen von

ASEM in diesem Bereich erzielten Fortschritte mit Genugtuung zur Kenntnis; bedauert hingegen, dass der politische Dialog zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika über Einwanderung noch nicht aufgenommen wurde, und fordert daher den Rat und die Kommission auf, unverzüglich mit der Vorbereitung eines diesbezüglichen Dialogs auf europäisch-lateinamerikanischer Ebene zu beginnen;

49. bekräftigt die Notwendigkeit einer Verbesserung der Systeme für die Erfassung und den Austausch statistischer Daten im Bereich der Migration und fordert, dass Initiativen wie die Einrichtung von Beobachtungsstellen für die Migration, die Errichtung von Hafennetzwerken oder die Förderung der Einrichtung von Instituten für Emigrationsfragen in den Herkunfts- und Transitländern in Erwägung gezogen werden;
50. stellt fest, dass die fehlende Abkommen über die Übertragung und Sicherung von sozialen Rechte, wie die Rentenansprüche, die Lebensplanung von Personen aus Drittstaaten nachhaltig eingeschränkt wird, und fordert die Kommission auf, diese Frage in die Verhandlungen der Kooperationsabkommen mit den Drittstaaten mit aufzunehmen;
51. stellt fest, dass die Angst, das Aufenthaltsrecht und die sozialen Rechte zu verlieren, viele Immigranten aus Drittstaaten daran hindert, ein neues Leben in ihren Herkunftsländern zu wagen; fordert deshalb die Kommission auf, Rückkehrmöglichkeiten für Immigranten mit gesichertem Aufenthaltsstatus vorzusehen;
52. ist der Auffassung, dass es derzeit nicht gerechtfertigt ist, Ausweisungen aus dem Gemeinschaftshaushalt zu finanzieren, sondern dass die einzelnen Vereinbarungen gemäß dem Subsidiaritätsprinzip aus den einzelstaatlichen Haushalten finanziert werden können, da es keine Grundlage für die Rechtfertigung des Mehrwerts einer europäischen Finanzierung gibt;
53. ist ferner der Meinung, dass der Europäische Flüchtlingsfonds nicht das angemessene Instrument für die Zwangsrückführung von Einwanderern und Flüchtlingen ist, wenn man bedenkt, dass dieser Fonds nur Maßnahmen im Bereich Aufnahme und Eingliederung sowie die Finanzierung von freiwilligen Rückführungsvereinbarungen vorsieht;

o

o o

54. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten und Beitrittsländer zu übermitteln.